

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN FÜR IT-LIEFERUNGEN UND -LEISTUNGEN

der SPAR-Gruppe

Der Lieferant vereinbart hiermit mit dem Besteller die Geltung der nachstehenden Allgemeinen Bestellbedingungen für IT-Lieferungen und Leistungen (fortan kurz ABB IT) für alle künftig an ihn vom Besteller gerichteten Bestellungen und als Bestandteil aller zwischen ihm und dem Besteller aufgrund solcher Bestellungen zustande kommenden Verträge wie insbesondere Lizenzverträge, Kaufverträge über Software- und Hardware, Wartungsverträge etc.

1. Geltung der ABB IT

- 1.1. Diese ABB IT werden integrierter Bestandteil der aufgrund Bestellungen oder Lieferungen zustande kommenden Verträge zwischen Lieferant und Besteller, das ist das bestellende Unternehmen der SPAR-Gruppe (einschließlich sämtlicher ausländischer Unternehmen der SPAR-Gruppe). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dem Besteller seine eigenen Geschäftsbedingungen übermittelt und der Besteller daraufhin eine Bestellung tätigt oder bei Erhalt der Geschäftsbedingungen des Lieferanten nach Tätigung einer Bestellung nicht widerspricht.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des mit dem Lieferanten zustande kommenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

2. Allgemeines

- 2.1. „Hardware“ im Sinne dieser ABB IT sind Datenverarbeitungsanlagen (Computer samt Computerzubehöriteile wie zB Drucker) und ihre Benutzungsbedingungen.
- 2.2. „Software“ im Sinne dieser ABB IT sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Besteller entwickelte oder adaptierte Computerprogramme zur Nutzung, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen.
- 2.3. „Standardsoftware“ im Sinne dieser ABB IT ist jede Software, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt und als vorgefertigtes Produkt erworben wird, sohin nicht speziell für den Besteller entwickelt wurde.
- 2.4. „Individualsoftware“ im Sinne dieser ABB IT ist jede Software, die individuell für den Besteller entwickelt wurde.
- 2.5. „Ware“ im Sinne dieser ABB IT bezeichnet den jeweiligen Vertragsgegenstand, sohin Hardware, Software, Quellcode bzw. Sourcecode etc.
- 2.6. „Vorläufige Übergabe“ im Sinne dieser ABB IT ist die physische Übergabe der Software in Form einer Programmkopie auf einem Datenträger oder die Zurverfügungstellung der Software zur kostenlosen Abrufbarkeit durch den Besteller im Internet oder einem sonstigen Netz, zu dem beide Vertragspartner Zugriff haben.
- 2.7. „Produktivschaltung“ im Sinne dieser ABB IT ist der Übergang der Software in den Produktivbetrieb des Bestellers durch die Inbetriebnahme der Software.
- 2.8. „Tatsächliche Übergabe“ im Sinne dieser ABB IT ist die körperliche Übergabe der Hardware an den Besteller.
- 2.9. „Fehlersuche“ im Sinne dieser ABB IT bedeutet jede Suche nach einem Fehlverhalten der Software, sei es im Zuge der Produktivschaltung, oder zu einem späteren Zeitpunkt zB aufgrund einer Mängelrüge durch den Besteller.
- 2.10. Werden dem Besteller im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen (zB Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches etc) oder eine Neuauflage der Ware (zB Update oder Upgrade) überlassen, welche zB die früher überlassene Ware (Altsoftware) ersetzen, unterliegen auch diese den ABB IT.
- 2.11. „Major Update“ im Sinne dieser ABB IT bedeutet die generelle Änderung eines Produktes auf eine höherwertige Konfiguration oder Version.
- 2.12. „Proof of Concept (PoC)“ im Sinne dieser ABB IT ist ein Machbarkeitsnachweis, welcher die Funktionsfähigkeit der Software in der Systemumgebung des Bestellers bestätigt.
- 2.13. „Servicepack“ im Sinne dieser ABB IT stellt ein gesamtes Wartungspaket zur Aktualisierung der Software dar.

- 2.14. Mit dem Erwerb einer Software erhält der Besteller ein unbefristetes nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) zum Einsatz der Software im Geschäftsbetrieb. Die Anzahl der Installationen (Serveranzahl, Clients) richtet sich nach der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze oder User gemäß Lizenzvertrag. Wird im Lizenzvertrag keine Lizenzanzahl genannt, kann die Software beliebig oft durch den Besteller und konzernverbundene Unternehmen installiert werden.
- 2.15. Bei Abschluss eines Lizenzvertrages umfasst dieser auch Updates, welche die Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, Ergänzungen, Verbesserungen und Erweiterungen der Software, soweit dadurch nicht die ursprüngliche Funktion der Software grundlegend geändert wird, umfassen; die Updates werden dem Besteller unentgeltlich entweder durch eine Zurverfügungstellung eines Downloads aus dem Internet, oder einem sonstigen Netz, zu welchem der Besteller Zugriff hat, übermittelt oder auf Wunsch des Bestellers auch auf einem Datenträger.

3. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diesem Erfordernis trägt auch die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung, wobei im Falle elektronischer Übermittlung eine Unterzeichnung durch den Besteller nicht erforderlich ist.
- 3.2. Sofern der Lieferant der jeweiligen Bestellung in einer der in Punkt 3.1. angeführten Form nicht unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich beim Besteller einlangend, widerspricht, kommt der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zustande.

4. Energieeffizienz

Bei allen in der Bestellung des Bestellers nicht näher definierten Positionen oder angeführten Alternativen hat der Lieferant stets die Energieeffizienz zu bewerten und sind jene Produkte mit der höchsten Energieeffizienz zu bevorzugen.

5. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug

- 5.1. Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angeführte Lieferadresse zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 5.3. Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separatem Lieferschein zu erfolgen; auf diesem ist die Ordernummer sowie die jeweilige Kontaktperson des Bestellers anzugeben.
- 5.4. Die Ausführung der Bestellung in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teillieferungen ist am Lieferschein der Vermerk „Restlieferung erfolgt bis ...“ anzuführen, wobei einerseits dabei das jeweilige Datum einzutragen ist und andererseits der Liefertermin laut Bestellung nicht überschritten werden darf und die genannten Termine für den Lieferanten verbindlich sind. Werden Teillieferungen mit einer Gesamtrechnung fakturiert, treten Fälligkeit bzw. Beginn der Zahlungsfrist mit Rechnungsdatum ein, jedoch frühestens nach Eingang der letzten Teillieferung. Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte oder frist- oder terminwidrige Teillieferungen zurückzuweisen; dies gilt auch dann, wenn bereits eine oder mehrere Teillieferungen aus einer Bestellung oder frist- oder terminwidrige Bestellungen angenommen wurden. Auch zur Annahme verfrühter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.
- 5.5. Der Lieferant liefert die Software indem er – je nach getroffener Vereinbarung mit dem Besteller – entweder (i) dem Besteller kostenlos eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbaren Datenträger sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation überlässt oder (ii) die Software im Internet oder einem sonstigen Netz, zu welchem der Besteller Zugriff hat, kostenlos abrufbar bereitstellt und dies dem Besteller mitteilt. Je nach Vereinbarung kann dies auch im Wege des Webhostings erfolgen, wobei die Vertragsparteien diesfalls einen entsprechenden Hostingvertrag abschließen.
- 5.6. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist grundsätzlich die Entgegennahme der Ware am Ort der Lieferadresse maßgeblich („Lieferung“). Für die Einhaltung von Lieferfristen bzw. -terminen einer Software ist
- 5.6.1. bei Standardsoftware der Zeitpunkt der vorläufigen Übergabe maßgeblich
- 5.6.2. bei Individualsoftware die positive Abnahme seitens des Bestellers in einem beidseitig unterfertigten Abnahmeprotokoll maßgeblich.
- 5.7. Der Besteller ist auch nach Zustandekommen des Vertrages berechtigt, Lieferfristen oder -termine durch Mitteilung an den Lieferanten zu verschieben. Der Lieferant kann hieraus keine

wie immer gearteten Ansprüche ableiten und der Besteller ist auch diesfalls zur Annahme früherer Lieferungen nicht verpflichtet.

- 5.8. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermin nicht einhalten, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant haftet dem Besteller jedenfalls für alle hierdurch verursachten Nachteile und Schäden. Bereits mit Eingang dieser Anzeige stehen dem Besteller die in den nachfolgenden Punkten angeführten Rechte (wie bei bereits eingetretenem Lieferverzug) zu.
- 5.9. Im Falle eines Lieferverzuges, insbesondere dann, wenn ein fixer Liefer- oder Abnahmetermin vereinbart wurde, ist der Besteller berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und – nach Wahl des Bestellers – die hieraus folgenden Ansprüche geltend zu machen oder auf Erfüllung zu bestehen. Der Besteller hat diese Rechte auch dann, wenn er von seinem Rücktrittsrecht nicht sogleich Gebrauch macht.
- 5.10. Im Falle eines Rücktritts ist der Besteller berechtigt, die bestellten oder gleichwertigen Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.11. Bei Verzug des Lieferanten, insbesondere bei Nichteinhaltung eines Liefer- oder Abnahmetermins, ist der Besteller berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3 % der Auftragssumme pro Tag des Verzuges zu begehren. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird der Besteller in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes festlegen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lieferanten unbenommen. Bei der Berechnung der Auftragssumme als Grundlage für die Bemessung der Konventionalstrafe ist vom vereinbarten Preis einschließlich Umsatzsteuer auszugehen. Diese Verzugsbestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn der Liefertermin einseitig durch den Besteller iSd Punkts 5.7. verlegt wird.
- 5.12. Durch vorstehende Bestimmungen bleiben die Rechte des Bestellers gemäß §§ 918 ff ABGB unberührt. Dem Besteller bleibt auch die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vorbehalten, einschließlich des entgangenen Gewinns oder sonstiger Nachteile, die der Besteller, zB wegen Inanspruchnahme durch Dritte infolge Nichteinhaltung von diesen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, erleidet. Zu den zu ersetzenden Nachteilen gehören auch frustrierte Aufwendungen, wie etwa für Bewerbung von Waren, die wegen Verzuges des Lieferanten nicht (rechtzeitig) angeboten werden können und Kosten aus etwaigen wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahmen des Bestellers aus solchen Gründen.
- 5.13. Jeder Sendung sind sämtliche erforderlichen Frachtdokumente, wie etwa Zollpapiere, Lieferscheine, Zulassungen, Zertifikate, Garantiescheine etc. („Lieferpapiere“) beizugeben. Lieferungen ohne beigelegte Lieferpapiere können vom Besteller abgelehnt werden. Falls der Lieferant dem Besteller mit Waren im grenzüberschreitenden Verkehr beliefert, sichert er zu, dass diese rechtmäßig eingeführt, ordnungsgemäß verzollt und versteuert sind sowie alle relevanten Normen und gesetzlichen Vorschriften insbesondere den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Lieferant haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferpapiere. Für den Fall, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Begleitpapiere die Lieferung nicht am vereinbarten Erfüllungsort, in der vereinbarten Form, übergeben wurde, trifft den Besteller daraus keine wie auch immer geartete Haftung. Der Besteller ist in derartigen Fällen berechtigt, im Sinne des Punkt 5.9 den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 5.14. Der Einsatz eines Subunternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Kommt es zu einer Unterbeauftragung bleibt der Lieferant alleine und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller verantwortlich. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) des Lieferanten tätig.

6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 6.1. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten ist grundsätzlich der Ort der Lieferadresse. Für Software gilt dagegen jedoch Punkt 5.6.
- 6.2. Der Gefahrenübergang findet erst mit Auslieferung und Übernahme am Erfüllungsort statt; für Standardsoftware dagegen mit der Produktivschaltung bzw. für Individualsoftware mit der positiven Abnahme durch den Besteller in einem beidseitig unterfertigten Abnahmeprotokoll, jedenfalls jedoch binnen 6 Monaten ab der vorläufigen Übergabe. Eine Änderung des Erfüllungsortes durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

7. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 7.1. Die in der Bestellung angeführten Preise verstehen sich, wenn nicht anderes angeführt, in Euro exkl. USt. und inkl. Bearbeitungsgebühr, Verpackung, Transport, Transportversicherung und Kosten der Verzollung sowie sonstiger auf den Waren lastender Abgaben.
- 7.2. Preiserhöhungen in Folge von Wechselkursschwankungen gehen jedenfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 7.3. Das Zahlungsziel beträgt zumindest 45 Tage netto, es sei denn, es wurde in der Bestellung etwas anderes vereinbart. Die Rechnung ist an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse unter Angabe der Lieferadresse zu senden. Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separater Faktura zu erfolgen. Die Rechnung hat Lieferadresse, Ordernummer sowie die sonstigen gesetzlich geforderten Inhalte, sowie beispielsweise im Falle des Vorliegens eines Dreiecksgeschäftes den Hinweis auf die Bestimmung des Art. 28c, Teil E, Abs. 3, der 6. EG-Richtlinie, zu enthalten. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser Angaben werden Fälligkeit und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst. Zusätzlich muss auf der Rechnung bei Softwareverträgen die Laufzeit einer vereinbarten Wartungsvereinbarung angeführt werden. Bei zeitlich begrenzten Lizenzen ist die Laufzeit der Lizenzen anzugeben.
- 7.4. Hinsichtlich geldwerter Forderungen des Bestellers gegen den Lieferanten gelten 12% Verzugszinsen als vereinbart.

8. Gewährleistung und Garantien, Schutzrechte und Produkthaftung

- 8.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Hardware im Sinne der §§ 922 und 923 ABGB dem Vertrag entspricht. Die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird auf 24 Monate verlängert.
- 8.2. Der Besteller prüft die Hardware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt lediglich auf ihre Identität mit der bestellten Ware, Menge und auf äußerlich sofort erkennbare Mängel oder Beschädigungen; für Software gelten die Bestimmungen gem. Punkt 10.1. Darüber hinaus ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB befreit.
- 8.3. Die Gewährleistungsfrist für Hardware beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe zu laufen, für Standardsoftware mit der Produktivschaltung bzw. für Individualsoftware mit der positiven Abnahme durch den Besteller in einem beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll. Bei jedem Major Update beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 8.4. Der Lieferant leistet bei einem Softwarekauf Gewähr für ein vollständiges Funktionieren der Software sowie für ein vollständiges Funktionieren in der Systemumgebung des Bestellers.
- 8.5. Der Lieferant gewährleistet den Stand der Technik der Informationssicherheit in allen seinen Produkten und Dienstleistungen, zumindest jedoch die im Handbuch „Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen (inkl. Secure Coding Guidelines“ aufgelisteten Maßnahmen sowie die Maßnahmen gemäß den “Indispensable baseline security requirements for the procurement of secure ICT products and services“ herausgegeben von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)). Bei einem „Kauf“ von Produkten beschränkt sich diese Verpflichtung auf den Zeitpunkt des Kaufes. Bei bestehenden Wartungsverträgen ist der „Stand der Technik“ regelmäßig durch den Lieferanten zu überprüfen und in angemessenen Wartungszyklen anzupassen.
- 8.6. Vom Lieferanten sind alle dem Besteller durch die Mangelhaftigkeit gelieferter Ware entstehende Kosten und Nachteile unabhängig von einem allfälligen Verschulden zu ersetzen. Dies umfasst etwa die Schad- und Klagloshaltung des Bestellers für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware, Rechtsverfolgungskosten, Sachverständigenkosten, etc.
- 8.7. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 8.8. Sollte bei der Software des Bestellers eine Fehlersuche erforderlich sein und sollte diese länger als drei Arbeitstage in Anspruch nehmen, ist der Lieferant verpflichtet, eigenes Personal in ausreichender Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sofern es dem Lieferanten mit seinem eigenen Personal in Zusammenarbeit mit dem vom Besteller bereit gestellten Personal (siehe Punkt 10.310.2.) binnen 21 Tagen nicht gelingen sollte, den Softwarefehler zu beheben, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten; dies ungeachtet weiterer Regelungen in den ABB IT.

- 8.9. Der Lieferant ist auch verpflichtet, den Besteller schad- und klaglos zu halten, wenn er wegen Fehlerhaftigkeit eines gelieferten und von ihm in Verkehr gebrachten Produktes (zB aufgrund Produkthaftung oder wegen Verletzung sonstiger Vorschriften) in Anspruch genommen wird.
- 8.10. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware, insbesondere auch in ihrer Kennzeichnung, allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften des Endbestimmungslandes laut Bestellung entspricht und dass gelieferte Software so eingesetzt werden kann, dass alle DSGVO Pflichten des Bestellers erfüllt werden können. Der Lieferant garantiert weiter, dass die gelieferte Ware frei von Schutzrechten Dritter (wie Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechten) ist. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, mit welcher sie bezeichnet ist und/oder unter der sie vertrieben wird oder mit Zustimmung dieses Markeninhabers im EWR in Verkehr gebracht worden ist und unabhängig davon die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Ware und deren Vertrieb unter Benutzung der Marke in Österreich oder dem Endbestimmungsland laut Bestellung.
- 8.11. Der Lieferant, ausgenommen der ausländische Lieferant, bestätigt hiermit, hinsichtlich des gesamten Geschäftsumfanges mit dem Besteller Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne der Österreichischen Elektroaltgeräteverordnung zu sein und bestätigt zugleich sich hinsichtlich der Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Altelektrogeräten sämtlicher an den Besteller gelieferten Waren für die Erfüllung der sich aus der Elektroaltgeräteverordnung ergebenden Verpflichtungen des Bestellers in seiner Eigenschaft als Vertreter oder Letztvertreiter oder Hersteller zu sorgen.
- 8.12. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller – unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte – für alle Schäden und Nachteile aus dem Nichtzutreffen obiger Garantien schad- und klaglos zu halten und ihm alle Kosten und Folgeschäden welcher Art auch immer zu ersetzen, die aus einem auch nur teilweisen Nichtzutreffen der obigen Garantiezusagen resultieren. Hiezu gehören auch Inanspruchnahmen durch den Markeninhaber oder sonstiger Dritter. Weiters erstreckt sich diese Verpflichtung des Lieferanten auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die wegen nicht einwandfreier Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Ware über Organe oder Dienstnehmer des Bestellers oder seiner Kunden oder über seine Kunden verhängt werden; dieser Ersatz ist an den Besteller zu leisten, wenn dieser solchen Ersatz an den/die Betroffenen leistet, andernfalls an die Betroffenen selbst.
- 8.13. Andere oder darüber hinausgehende Rechte des Bestellers, die ihm aufgrund des Gesetzes oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Lieferanten gegen diesen zustehen, bleiben von den Bestimmungen des Punkt 8. unberührt.
- 8.14. Dem Besteller ist das Anfertigen von Kopien der Software für Archiv- und Datensicherungszwecke gestattet. Sofern die Software einen Urheberrechtsschutzhinweis oder ein Copyright als Kennzeichen trägt, wird dieser Vermerk auch auf den Kopien angebracht.
- 8.15. Der Lieferant gewährt dem Besteller – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – auf Anfrage eine kostenlose Schulung inkl. Beratung bezüglich Installation, Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Software um eine optimale Anwendung der gelieferten Software zu ermöglichen. Der Lieferant stellt dem Besteller kostenlos eine schriftliche Anwendungsdokumentation (zB ein Bedienungshandbuch) in der Landessprache des Bestellers, zumindest jedoch in Englisch, zur Verfügung.

9. Forderungsabtretung und Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

- 9.1. Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller gestattet. Der Lieferant ist verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem Besteller zumindest 12 Wochen vor Abtretung anzuzeigen, anderenfalls die Punkte 5.11. und 5.12. sinngemäß zur Anwendung kommen. In Abänderung zu Punkt 3. hat die vorgenannte Mitteilung sowie die Abtretungsanzeige selbst schriftlich an die Geschäftsleitung des Bestellers mittels eingeschriebenen Briefes per Adresse des Sitzes der Gesellschaft zu erfolgen, es gilt dabei das Datum des Posteinganges. Mitteilungen auf andere Art, insbesondere Rechnungsvermerke oä. sind ausgeschlossen. Für den Fall der Abtretung gilt eine Bearbeitungsgebühr (für den erhöhten Verwaltungsaufwand) in Höhe von ein ‰ der abge- bzw. abzutretenden Forderung zuzügl. USt, zumindest jedoch der Betrag von EUR 100,00 zuzügl. USt als vereinbart. Diese Bearbeitungsgebühr kann nach Wahl des Bestellers mit einer beliebigen Forderung des Lieferanten ab dem Zugang der Verständigung von der beabsichtigten Abtretung bzw. dem Zugang der Abtretungsanzeige – unbeschadet der Rechte des Bestellers gemäß Satz 2 – gegenverrechnet werden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen und ergänzend dazu nimmt der Lieferant ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch Forderungsabtretungen im obengenannten

Sinne das Kreditobligo des Bestellers bzw. der Unternehmen der SPAR-Gruppe eventuell belastet wird. Im Falle der Forderungsabtretung übernimmt der Lieferant daher alle in diesem Sinne dem Besteller und auch anderen Unternehmen der SPAR-Gruppe allenfalls entstehende Nachteile, wobei als Nachweis dieser Nachteile jeweils eine entsprechende schriftliche Bestätigung der beteiligten Bankinstitute ausdrücklich als ausreichend vereinbart wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Schadens trägt der Lieferant.

- 9.2. Der Besteller kann gegen Forderungen des Lieferanten nicht nur mit ihm selbst gegen diesen zustehenden Forderungen, sondern auch mit Forderungen seiner Konzerngesellschaften (im Sinne §§ 15 AktG, 115 GmbHG) aufrechnen.
- 9.3. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des Bestellers ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und unwirksam.

10. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 10.1. Der Besteller testet und überprüft Software vor deren Einsatz auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Hierfür wird der Lieferant auf Anfrage des Bestellers kostenlose Abnahmetests ermöglichen. Sollte der Besteller im Zuge dieser Überprüfung Mängel an der Software feststellen, so werden die Mängel in das jedenfalls anzufertigende und bei der Abnahme beidseitig zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll aufgenommen; der Besteller listet die Fehler und Mängel der Schwere nach auf, wobei an erste Stelle die aus der Sicht des Bestellers erheblichsten Fehler und Mängel kommen. Bei erheblichen Fehlern und Mängeln hat der Besteller das Recht, die Abnahme der Software bzw. der Individualsoftware zu verweigern.
- 10.2. Der Lieferant übermittelt dem Besteller Hinweise für die Installation und den Betrieb der bestellten Ware; dies gilt auch für Neuerungen (zB Updates oder Major Updates). Der Besteller ist nicht verpflichtet, sich über aktuelle Hinweise zu informieren.
- 10.3. Sollten über die Bereitstellung der bestellten Ware hinaus weitere Leistungen des Lieferanten notwendig sein, wirkt der Besteller insofern mit, als er maximal einen Mitarbeiter und soweit erforderlich auch Arbeitsräume und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Sollten weitere Mitarbeiter des Bestellers benötigt werden, so ist die Anzahl der benötigten Mitarbeiter rechtzeitig zuvor einvernehmlich mit dem Besteller festzulegen, ansonsten stellt – soweit möglich – der Besteller diese nur gegen gesonderte Verrechnung zur Verfügung. Der Lieferant stellt die Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Bestimmungen sicher und hält diesbezüglich den Besteller schad- und klaglos.
- 10.4. Für eine Fehlersuche und Fehlerbehebung gewährt der Besteller Zugang zu den Vertragsgegenständen, insbesondere zur Software, nach Wahl des Bestellers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Besteller gewährt hierfür Auskunft, indem er Einsicht in die Bücher und Schriften – soweit sie die Hard- und Software betreffen – gewährt. Sollten im Falle einer Datenfernübertragung Einwahlkosten entstehen, trägt diese der Lieferant. Der Besteller gewährt Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten je nach Vereinbarung.
- 10.5. Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht oder nur teilweise ordnungsgemäß arbeitet, insbesondere durch regelmäßige Datensicherung und Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung des Vertrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Bestellers gehören neben dem jeweiligen Vertragsgegenstand auch die nach diesen ABB IT erbrachten Leistungen sowie Kenntnisse, die durch einen Remote-Zugriff erlangt wurden.
- 11.2. Der Lieferant wird die Ware und die vertraulichen Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Zuge der Vertragserfüllung ist jede Partei dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des geltenden Datenschutzrechts, einhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Diese Verpflichtungen beziehen sich nicht auf Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Parteien, dieser Partei oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Partei allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht

gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

- 11.3. Verbundene Unternehmen des Bestellers iSd § 15 AktG sind keine „Dritten“, wobei jedoch gilt, dass Informationen nur dann ausgetauscht werden dürfen, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist („need to know“-Basis).

12. Datenschutz

- 12.1. Der Lieferant sichert, sofern ihm personenbezogene Daten offengelegt werden, zu, diese nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zu verarbeiten und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Sofern der Lieferant personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag von SPAR verarbeitet, gilt Folgendes:

12.1.1. Die Details zu Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich aus der konkreten Bestellung.

12.1.2. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen des Anwendungsbereichs des jeweiligen Vertrags zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Sämtliche dieser an den Lieferanten übermittelten bzw. überlassenen Daten dürfen ausschließlich innerhalb der Europäischen Union gespeichert und verarbeitet werden.

12.1.3. Der Lieferant verpflichtet er sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Bestellers zu verarbeiten. Falls der Lieferant der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der Lieferant den Besteller unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der Lieferant alle Daten. Zuvor bietet er dem Besteller an, die Daten in einem für den Besteller lesbaren Format zurückzugeben.

12.1.4. Der Lieferant wird alle nach Art 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

12.1.5. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der Lieferant weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers ein. Der Lieferant wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem Besteller eingegangen ist.

12.1.6. Der Lieferant wird den Besteller mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

12.1.7. Der Lieferant stellt dem Besteller alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung und trägt zu Überprüfungen bei, die vom Besteller oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

12.1.8. Weiters erklärt der Lieferant rechtsverbindlich, dass jene Personen, die Zugriff auf Daten des Bestellers haben, zum Schutz des Datengeheimnisses verpflichtet wurden. Insbesondere hat diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit und Ausscheiden des Mitarbeiters beim Lieferanten aufrecht zu bleiben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

12.1.9. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

- 12.2. Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt 12. ist der Besteller berechtigt – unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten – eine Pönale in Höhe von 10 % des Jahresbestellwertes (brutto) bzw. zumindest EUR 50.000,00 geltend zu machen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens dadurch nicht ausgeschlossen wird.

13. Kündigung und Vertragsauflösung

- 13.1. Sämtliche Verträge (Lizenzvertrag, Hardwarevertrag, Softwarevertrag, Wartungsvertrag etc.) können seitens des Bestellers mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail vorzeitig aufgelöst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt der dem Besteller eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

- 13.2. Wichtige Gründe, die den Besteller zur vorzeitigen Auflösung berechtigen sind insbesondere:

- (i) wenn der Lieferant wesentliche Mängel oder erhebliche Fehler am Vertragsgegenstand nicht in angemessener Frist behebt
- (ii) wenn der Lieferant gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstößt
- (iii) im Falle einer Insolvenz des Lieferanten, oder bei Beginn eines gerichtlichen oder außergerichtlichen, in- oder ausländischen Insolvenzverfahrens über einen nicht unwesentlichen Teil des Vermögens des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (iv) wenn die Verwendung der gelieferten Ware im Einklang mit der DSGVO oder nationalem Datenschutzrecht nicht möglich ist oder die Leistungen des Lieferanten sonst gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen.

14. Haftungsbestimmungen

- 14.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lieferant Schadenersatz auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftungsbeschränkung lediglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung ist zudem der Höhe nach unbeschränkt.
- 14.2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm vertriebene Ware rechtmäßigerweise von ihm vertrieben bzw. verkauft wird und er Inhaber allfälliger Berechtigungen (insbesondere einer Lizenz) ist.

15. Verwendung von Unternehmenskennzeichen

Eine Verwendung sämtlicher Unternehmenskennzeichen (Marken sowie nicht registrierte Kennzeichen) des Bestellers ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig; dies gilt insbesondere für die Benennung des Bestellers in einer Referenzkundenliste des Lieferanten.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Auf die Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen sowie auf diese ABB IT ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen Besteller und Lieferant abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.

17. Corporate-Compliance

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, stets sämtliche geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Normen einzuhalten. Der Lieferant ist daher insbesondere zu Nachstehendem verpflichtet.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem Lieferanten ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte, Geld oder geldwerte Leistungen (teure Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management des Bestellers sowie dem Besteller nahestehenden Personen (Verwandte etc.) anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren („Korruptionsverbot“).
- 17.3. Der Besteller ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes, nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung, alle bestehenden Verträge sofort und ohne Mitteilung zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung ist keine vorausgehende Verwarnung notwendig.
- 17.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und nationalen kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um kartellrechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter und Gehilfen zu vermeiden.
- 17.5. Für den Fall, dass der Lieferant, dessen Mitarbeiter, Gehilfen oder von ihm beauftragte Dritte wiederholt Kartellrechtsverstöße setzen, ist der Besteller berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehende Verträge ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und/oder -terminen vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden. Für den Fall, dass es sich beim dem Kartellrechtsverstoß um eine sogenannte Kernbeschränkung (Hard-Core-Verstoß) iSd Art 4 Vertikal-GVO bzw Abschnitt III.3 und III.4 Vertikal-LL handelt, ist der Besteller berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden Verträge bei einem erstmaligen Verstoß auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und/oder -terminen aus wichtigem Grund sofort zu beenden.

17.6. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um datenschutzrechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter und Gehilfen zu vermeiden. Er sichert zu, über ein integriertes Datenschutz- und Informationssicherheits-Managementsystem zu verfügen und die DSGVO umfassend umgesetzt zu haben.

18. Sonderbestimmungen für Lizenzprüfungen

18.1. Lizenzprüfungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen wie zB Lizenzverträge, sind dem Besteller durch den Lieferanten zumindest 4 Wochen vor der tatsächlichen Lizenzprüfung schriftlich anzukündigen; was die Lizenzprüfung vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des Bestellers anbelangt, gilt Punkt 10.3. sinngemäß.

18.2. Sollte die Lizenzprüfung nicht durch eine Selbstauskunft des Bestellers oder durch den Lieferanten selbst erfolgen, hat die Lizenzprüfung durch einen unabhängigen Prüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, zu erfolgen. Der unabhängige Prüfer hat darüber hinaus schriftlich zuzusichern, dass bedingt durch die Prüfung kein Interessenskonflikt be- bzw. entsteht. Der Besteller kann anlässlich der Ankündigung einer Lizenzprüfung die Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungserklärung vom Lieferanten bzw vom Lieferanten beauftragter Dritter verlangen.

18.3. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart ist eine Lizenzprüfung maximal einmal pro Vertragsjahr zulässig.

19. Sonderbestimmungen für Wartung, Pflege und Support

19.1. Der Lieferant verpflichtet sich den technischen Support für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte für zumindest 3 Jahre ab Übergabe der Hardware bzw. bei Software ab positiver Abnahme durch den Besteller, sicherzustellen. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte auch ohne Update 5 Jahre in einer gleichbleibenden Umgebung (gleiche Basissysteme) ab Vertragsunterzeichnung durch den Besteller lauffähig sind.

19.2. Für Hardwareprodukte garantiert der Lieferant einen Support mit Ersatzteilverfügbarkeit von zumindest 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Produktabkündigung (letztes Bestelldatum des Hardwareproduktes). Zudem hat der Lieferant sicherzustellen, dass bei Abkündigung eines vertragsgegenständlichen Produktes ein vergleichbares Nachfolgeprodukt zur Verfügung steht. Die Vorankündigung der Produktabkündigung muss mindestens 6 Monate vor dem Abkündigungsdatum erfolgen.

19.3. Der technische Support und die Aktualisierung der Software (Updates einschließlich Major Updates) werden gegebenenfalls in einem separat abgeschlossenen Wartungsvertrag geregelt. Für sämtliche Wartungsleistungen gilt, dass pro Jahr höchstens eine Wartungsgebühr verrechnet wird. Unabhängig davon, ob Updates oder Servicepacks vom Besteller durch Download aus dem Internet in Anspruch genommen werden oder ob diese auf einem Datenträger übermittelt werden, fallen keine weiteren Kosten dafür an. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die vereinbarte Wartungsgebühr aus welchen Gründen immer zu erhöhen; der Lieferant ist jedoch berechtigt, eine Anpassung entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI 2010 bzw. dessen amtlicher Nachfolger) vorzunehmen. Wartungsleistungen vor Ort sind jedenfalls von der jährlichen Wartungsgebühr mitinbegriffen. Es handelt sich dabei um einen Pauschalpreis einschließlich Fahrt- und Personalkosten.

19.4. Der Wartungsvertrag kann seitens des Bestellers unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist jederzeit aufgekündigt werden, es sei denn im Wartungsvertrag wurde etwas Abweichendes vereinbart. Sofern der Wartungsvertrag durch den Besteller nicht schriftlich aufgekündigt wird, verlängert sich dieser automatisch um ein Jahr.

19.5. Sollte ein Fehler oder eine Störung auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, je nach Schwere des Fehlers, mindestens innerhalb folgender Fristen nach einer Fehlermeldung zu reagieren und für eine Fehlerbehebung zu sorgen:

Art des Fehlers	Maximale Reaktionszeit	Maximale Behebungszeit
Leichte Fehler (Arbeit mit Hard- oder Software ist kaum eingeschränkt; auch: Fehler in der Dokumentation oder allgemeine Nutzungsfragen)	Innerhalb einer Woche	Im Zuge des nächsten Updates
Mittelschwere Fehler (Arbeit mit Hard- oder Software ist eingeschränkt, Fehler lässt sich aber mit geringem Aufwand kurzfristig überbrücken)	Innerhalb von 1 Werktag	Innerhalb von 3 Werktagen
Schwere Fehler (Großteil oder kritische Funktion der Hard- oder Software ist untauglich; Arbeiten nicht mehr oder nur sehr erschwert möglich; Umgehung des Fehlers nicht möglich)	Werktags innerhalb von 2 Stunden	Innerhalb 1 Werktags

Diese Reaktions- und Behebungszeiten sind jedenfalls einzuhalten, strengere Regelungen können einzelvertraglich vereinbart werden.

Sofern der Lieferant im Falle eines Hardwarefehlers die oben genannten Reaktions- und Behebungszeiten nicht einhält oder der Lieferant im Fall eines Softwarefehlers die oben genannten Reaktionszeiten nicht einhält, ist der Besteller berechtigt, eine Pönale in Höhe von EUR 1.500,00 pro angefangenen, über die angeführten Fristen hinausgehenden Kalendertag gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

- 19.6. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht in Österreich, so ist im Falle einer Supportleistung (zB Wartung, Fehlersuche etc.) an einem österreichischen gesetzlichen Feiertag der Besteller nicht verpflichtet, einen oder mehrere Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Supportleistung des Lieferanten auf einen gesetzlichen Feiertag des Landes fällt, in dem der Lieferant seinen Sitz bzw. Niederlassung hat, teilt der Lieferant dies dem Besteller rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem anvisierten Leistungstermin mit.

20. Sonderbestimmungen für die Hinterlegung des Quellcodes

- 20.1. Sollte zwischen den Vertragsparteien die Sicherheitshinterlegung des Quellcodes vereinbart werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Punktes.
- 20.2. Der Lieferant übergibt jeweils die aktuelle Version des Quellcodes der erstellten Anwendungssoftware auf CD ohne jegliche weitere Gewährleistung in versiegelter Form ausschließlich zur Sicherheitshinterlegung an den Besteller. Neue Release-Stände werden ständig erstellt, freigegeben und spätestens 2 Monate nach Erstellung entsprechend erneut übergeben. Ältere Versionen des Quellcodes sind zuverlässig durch den Besteller zu vernichten. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Quellcodes und Release-Stände frei von Schäden, Mängeln und Störungen sowie von Schutzrechten Dritter sind. Die Kosten für die Aktualisierung sowie der mit der Aktualisierung und Hinterlegung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen hat der Besteller zu tragen.
- 20.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen Punkt 20.2. ist der Besteller berechtigt eine vom Verschulden des Lieferanten unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% der Auftragssumme zu fordern. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird der Besteller in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes festlegen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lieferanten unbenommen. Bei der Berechnung der Auftragssumme als Grundlage für die Bemessung der Konventionalstrafe ist vom vereinbarten Preis einschließlich Umsatzsteuer auszugehen.
- 20.4. Der Besteller hat das Recht, die Vollständigkeit der übergebenen Quellcodes ausschließlich in Beisein des Lieferanten zu prüfen. Der Lieferant wird danach den übergebenen Quellcode versiegeln und dem Besteller zur sicheren Aufbewahrung übergeben. Alle Mitarbeiter, denen der Quellcode im Zugriff steht, sind zu informieren und entsprechend zu verpflichten. Der Besteller wird den Quellcode gegenüber Dritten mit aller Sorgfaltspflicht schützen.

- 20.5. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt den Quellcode vor dem Eintreffen der vertraglich geregelten Nutzungsbedingungen in jedweder Form zu nutzen, sämtliche Quellcodeprogramme sowohl in der ursprünglichen als auch in abgeänderter Form Dritten zugänglich zu machen oder Dritte mit der Bearbeitung des Quellcodes zu beauftragen sowie Kopien von der ursprünglichen oder abgeänderten Form anzufertigen und diese an Dritte weiterzugeben.
- 20.6. Der Besteller hat das Recht, den übergebenen Quellcode für eigene Zwecke zu nutzen, falls
- (i) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb ohne Nennung eines Rechtsnachfolgers einstellt,
 - (ii) ein Nachfolgeunternehmen nicht in die Rechte und Pflichten der bestehenden Vereinbarung eintritt,
 - (iii) der Lieferant eine durch den Besteller beauftragte Weiterentwicklung der Software in einer dem Umfang des Auftrags angemessenen Frist und trotz mehrfacher schriftlich nachvollziehbarer Mahnungen nicht erbringt oder
 - (iv) der Lieferant der Nutzung des Quellcodes schriftlich zustimmt.
- In den Fällen (ii) und (iii) ist der Besteller darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Allfällige Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu. Eine Vermarktung oder Weitergabe des Quellcodes in der ursprünglichen oder abgeänderten Form durch den Besteller ist ausgeschlossen. Das zur Bearbeitung des Quellcodes erforderliche Entwicklungswerkzeug ist nicht Bestandteil des Quellcodes.
- 20.7. Die Vereinbarung zur Sicherheitshinterlegung des Quellcodes kann seitens des Bestellers mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Nach der Beendigung der Vereinbarung sind alle an den Besteller übergebenen Versionen und Kopien des Quellcodes zuverlässig zu vernichten.

21. Sonderbestimmungen Quellensteuerabzug

- 21.1. Ist Lieferant in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig (Steuerausländer) gemäß § 1 (2) EStG und erzielt er aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller Einkünfte entsprechend der unten angeführten Aufzählung, so ist er verpflichtet für diese Einkünfte für jedes Kalenderjahr ein vollständig ausgefülltes Formular ZS-QU1 (natürliche Person) oder ZS-QU2 (juristische Person) (siehe Webseite des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen / Formulare) an den Besteller unaufgefordert zu übermitteln. Das Formular ZS-QU1 oder ZS-QU2 dient zur Entlastung vom Quellensteuerabzug und ist bis zum 31. Jänner des den Einkünften folgenden Kalenderjahres für folgende Einkünfte beizubringen:
- 21.1.1. Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung, welche (physisch) in Österreich erbracht wird
 - 21.1.2. Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (zB Lizenzgebühren)
 - 21.1.3. Einkünfte aus in Österreich ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als Schriftsteller, Künstler, Architekt, Sportler, Vortragender, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
- 21.2. Sollte das jeweilige Formular (oder eine Begründung, warum keine der oben beschriebenen Einkünfte vorliegen) nicht bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres beim Besteller einlangen, behält es sich der Besteller vor, bei noch ausstehenden oder zukünftigen Zahlungen die gemäß § 99 EStG gesetzlich vorgesehene Quellensteuer in Höhe von derzeit 20 % abzuziehen.

22. Salvatorische Klausel, Sonstiges

- 22.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 22.2. Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in Punkt 16.1. vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen. Weiter schließen die in diesen ABB IT angeführten Rechte des Bestellers die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Bestellers nicht aus.

....., am

.....

Lieferant (Stempel + firmenmäßige Unterschrift)